

Allgemeine Vertragsgrundlagen

für Kommunikationsdesign-Leistungen · Stand: September 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsgrundlagen gelten ausschließlich für sämtliche Verträge über Kommunikationsdesign-Leistungen zwischen Lilli Messina | LIME Design (nachfolgend „Designer:in“) und dem*der Auftraggeber:in. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des*der Auftraggeber:in werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Dies gilt auch, wenn der*die Designer:in Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des*der Auftraggeber:in erbringt.

1.3 Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen bedürfen einer Vereinbarung in Textform.

2. Vertragsgegenstand und Durchführung

2.1 Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Briefing, Protokoll oder der Projektvereinbarung. Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet. Änderungs- oder Erweiterungswünsche nach Projektbeginn gelten als gesondert zu vergütende Zusatzleistungen.

2.2 Vertragsgegenstand sind ausschließlich die vereinbarten Kommunikationsdesign-Leistungen. Hierzu können insbesondere die Entwicklung und Gestaltung von Markenauftritten, Corporate-Design-Systemen, Kampagnenkonzepten, Key Visuals, Layouts, Editorial Designs, Reinzeichnungen, Produktionsdaten, Infografiken, Illustrationen, Präsentationen, Verpackungen, Werbemitteln, Social-Media-Assets, Templates, Motion Designs, Screendesigns, Designsystemen sowie weiteren analogen oder digitalen Kommunikationsmitteln gehören.

2.3 Arbeitsergebnisse werden in einer Form übergeben, die die vertraglich vorausgesetzte Nutzung beziehungsweise Herstellung der vereinbarten Kommunikationsmittel ermöglicht. Offene, editierbare oder veränderbare Arbeitsdateien sind grundsätzlich nicht geschuldet.

2.4 Gesondert zu vergüten sind: (1) Texterstellung, Redaktion, Übersetzung, Lektorat und sonstige Copywriting-Leistungen; (2) Foto-, Video-, Audio-, Animations- und sonstige Content-Produktionen; (3) technische Umsetzung, Programmierung, Implementierung, Veröffentlichung oder laufende Betreuung digitaler Anwendungen; (4) Druckabwicklung, Produktionsüberwachung, Ausschreibung sowie Einholung oder Prüfung von Angeboten Dritter; (5) Media-Planung, Media-Buchung, Community-Management und laufende Content-Betreuung; (6) rechtliche, datenschutzrechtliche, wettbewerbsrechtliche, markenrechtliche oder sonstige regulatorische Prüfungen; (7) Prüfung, Auditierung oder Zertifizierung der Barrierefreiheit; (8) Prüfung, Dokumentation oder Compliance-Bewertung beim Einsatz KI-gestützter Werkzeuge oder Systeme; (9) laufende Pflege, Aktualisierung, Adaption oder Weiterentwicklung bereits erstellter Leistungen; (10) der Erwerb von Drittlizenzen und die Rechtklärung an Fremdmaterialien.

2.5 Pro abnahmefähigem Entwurfs-, Ausarbeitungs- oder Produktionsstand sind höchstens zwei Korrekturrunden geschuldet. Änderungswünsche sind gebündelt mitzuteilen.

2.6 Hält der*die Designer:in Briefings, Besprechungen oder sonstige Abstimmungen in einem Protokoll fest, sind Einwände unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang, in Textform mitzuteilen. Ohne fristgerechten Widerspruch bildet das Protokoll die Grundlage der weiteren Leistungserbringung.

2.7 Vorgelegte Entwürfe, Zwischenergebnisse, Konzepte, Prototypen, Texte, Inhalte, Freigabestände und sonstige Arbeitsergebnisse sind innerhalb einer vom*von der Designer:in gesetzten angemessenen Frist zu prüfen und freizugeben.

2.8 Verzögerungen, Mehraufwand und sonstige Nachteile aufgrund verspäteter, unvollständiger oder unterlassener Mitwirkung des*der Auftraggeber:in gehen nicht zulasten des*der Designer:in. Ausführungs-

und Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

2.9 Der*Die Auftraggeber:in gewährleistet, dass bereitgestellte Inhalte, Daten, Vorlagen und Materialien frei von Rechten Dritter sind oder im erforderlichen Umfang verwendet werden dürfen, und trägt die Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit.

3. Vergütung

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Leistungen von Lilli Messina | LIME Design vergütungspflichtig. Maßgeblich ist die im Angebot, Briefing, Protokoll oder in der Projektvereinbarung festgelegte Vergütung. Soweit keine Vergütung vereinbart wurde, gilt eine für Art, Umfang und Nutzung der Designleistung angemessene und branchenübliche Vergütung. Zur Ermittlung kann der Vergütungstarifvertrag für Designleistungen (VTV Design) in seiner bei Vertragsschluss geltenden Fassung als Orientierung herangezogen werden.

3.2 Ein Auftrag zur Gestaltung eines Artefakts umfasst regelmäßig auch die Einräumung von Nutzungsrechten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, setzt sich die Vergütung aus dem Entwurfshonorar und dem Honorar für den eingeräumten Nutzungsumfang zusammen. Der Nutzungsfaktor nach VTV Design wird mit dem Entwurfshonorar multipliziert. Je stärker die Nutzung begrenzt ist, desto geringer ist der Faktor. Weitergehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung und sind zusätzlich zu vergüten.

Nutzungskriterium	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Nutzerkreis	nicht exklusiv 0,2	exklusiv 1	-	-
Nutzungsgebiet	regional 0,1	national / D-A-CH 0,3	europaweit 1	weltweit 2,5
Nutzungsdauer	1 Jahr 0,1	5 Jahre 0,3	10 Jahre 0,5	unbegrenzt 1,5
Nutzungsumfang	gering 0,1	mittel 0,3	groß 0,7	umfangreich 1

3.3 Werden mehrere Entwürfe, Konzepte, Varianten, Ausarbeitungs- oder Gestaltungsstände vorgelegt, entstehen Nutzungsrechte nur an den ausdrücklich ausgewählten und freigegebenen Arbeitsergebnissen. Nicht ausgewählte Entwürfe und Zwischenstände bleiben hiervon ausgenommen.

3.4 Zusatzleistungen und Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden gesondert berechnet. Dies betrifft insbesondere nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen, zusätzliche Korrekturrunden, Mehraufwand durch geänderte Vorgaben, weitere Abstimmungen, Schulungen, Produktionsbegleitung sowie Aufwand infolge verspäteter oder unzureichender Mitwirkung.

3.5 Vorschläge, Briefings, Weisungen, Freigaben, Änderungswünsche oder sonstige Mitarbeit des*der Auftraggeber:in beziehungsweise seiner*ihrer Mitarbeitenden mindern die Vergütung nicht.

3.6 Verzögert sich die Auftragsdurchführung aus vom*von der Auftraggeber:in zu vertretenden Gründen, kann der*die Designer:in eine angemessene Vergütungsanpassung verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben bestehen.

3.7 Alle Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

3.8 Für in sich abgeschlossene Teilleistungen dürfen Teilrechnungen gestellt werden.

4. Zahlungsbedingungen und Abnahme

4.1 Mangels abweichender Vereinbarung werden 30 % der Vergütung bei Auftragserteilung, weitere 30 % bei Vorlage beziehungsweise Bereitstellung eines vereinbarten Zwischenstands oder der finalen Arbeitsergebnisse und die verbleibenden 40 % bei Abnahme fällig.

4.2 Nach Bereitstellung sind vertragsgemäß erbrachte Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und abzunehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

4.3 Nach Fertigstellung kann der*die Designer:in eine angemessene Abnahmefrist setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder die Abnahme noch eine Verweigerung unter Benennung mindestens eines Mangels in Textform, gilt die Leistung als abgenommen. Gegenüber Verbraucher:innen gilt dies nur, wenn zusammen mit der Abnahmeaufforderung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

4.4 Gestalterische oder künstlerische Entscheidungen innerhalb der vereinbarten Vorgaben und des zustehenden Gestaltungsspielraums stellen für sich keinen Mangel dar und rechtfertigen keine Abnahmeverweigerung.

4.5 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug kann der*die Designer:in bei Geschäften ohne Beteiligung von Verbraucher:innen die gesetzliche Verzugs pauschale von 40,00 EUR und Verzugszinsen von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, bei Beteiligung von Verbraucher:innen Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Ein nachgewiesener höherer Schaden bleibt vorbehalten.

4.6 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem*der Auftraggeber:in nur aufgrund unmittelbarer Gegenansprüche aus dem konkreten Vertragsverhältnis zu, sofern diese mindestens in Textform nachvollziehbar dargelegt sind.

4.7 Bis zur vollständigen Zahlung fälliger Vergütung darf der*die Designer:in weitere Leistungen aussetzen, nachdem auf den Zahlungsrückstand hingewiesen und eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

5. Nutzungsrechte, Leistungsschutz und Vertraulichkeit

5.1 An den vereinbarten Arbeitsergebnissen werden die für den vertraglich festgelegten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt. Ohne abweichende Vereinbarung wird im Zweifel lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht gewährt.

5.2 Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung über.

5.3 Vorschläge, Briefings, Textvorgaben, Freigaben, Änderungswünsche, Korrekturen, Referenzbeispiele, Marken-, Kampagnen- oder Produktionsvorgaben und sonstige Mitwirkung des*der Auftraggeber:in oder seiner*ihrer Mitarbeitenden begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung in Textform keine Urheber-, Miturheber-, Leistungsschutz-, Eigentums- oder sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen. Dies gilt insbesondere bei Mitwirkung zur Konkretisierung, Prüfung oder Überarbeitung der beauftragten Leistungen.

5.4 Der Nutzungsumfang richtet sich nach dem Vertrag, insbesondere nach Inhalt, Nutzungsart, Gebiet, Dauer und Nutzerkreis. Jede darüber hinausgehende Nutzung - etwa Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe an Dritte, Mehrfachverwertung oder Nutzung in zusätzlichen Medien, Märkten, Ländern, Produkten oder Plattformen - erfordert vorherige Zustimmung in Textform und gesonderte Vergütung.

5.5 Die vollständige oder teilweise Übertragung von Nutzungsrechten sowie die Vergabe von Unterlizenzen an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

5.6 Eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Umfangs ist unzulässig und kann insbesondere Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche auslösen.

5.7 Nicht ausgewählte Entwürfe, Konzepte, Layouts, Reinzeichnungen, Produktionsdaten, Präsentationen, Gestaltungsraster, Designsysteme, Texte, Illustrationen, Infografiken, Spezifikationen und sonstige Vorarbeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, bearbeitet, offengelegt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall kein urheberrechtlicher Schutz erreicht wird.

5.8 Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Unterlagen, Informationen, Dateien und Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, sind angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen; unbefugtes Erlangen, Nutzen oder Offenlegen ist untersagt.

5.9 Änderungen oder Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse sind nur zulässig, wenn dies vertraglich vereinbart oder für die vertragsgemäße Nutzung zwingend erforderlich ist. Weitergehende Eingriffe bedürfen vorheriger Zustimmung.

5.10 Offene Dateien, editierbare Arbeitsdateien, Bibliotheken, Komponenten, Vorstufen, Produktionsmittel oder sonstige interne Arbeitsgrundlagen werden nur herausgegeben, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

6. Urheberbenennung

6.1 Der*Die Designer:in darf bei den gestalteten Leistungen in branchenüblicher Weise als Urheber:in genannt werden, soweit dies technisch möglich, verkehrsüblich und dem*der Auftraggeber:in zumutbar ist.

6.2 Ort und Form der Nennung richten sich nach Leistung und vertraglicher Vereinbarung. Möglich sind insbesondere Impressum, Credits, Projektbeschreibung, Ausstellung, Veröffentlichung, Social-Media-Post oder eine andere geeignete Form.

6.3 Eine Nennungspflicht im Impressum besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Gesetzliche Pflichtangaben des*der Auftraggeber:in bleiben unberührt.

6.4 Eine vereinbarte Namensnennung darf nur aus berechtigtem Grund unterlassen oder entfernt werden, insbesondere wegen rechtlicher, technischer, gestalterischer, plattform- oder produktionstechnischer Hindernisse. Die Parteien stimmen dann eine angemessene alternative Nennung ab.

7. Fremdleistungen, Produktion und Nebenkosten

7.1 Nach vorheriger Abstimmung darf der*die Designer:in erforderliche Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des*der Auftraggeber:in beauftragen. Dies umfasst insbesondere Druckproduktionen, Satz- und Reproleistungen, Illustrations- oder Bildlizenzen, Schriften, Stockmaterial, Übersetzungen, Lektorat, Reinzeichnungshilfen sowie sonstige Produktions- oder Beschaffungsleistungen.

7.2 Werden nach vorheriger Abstimmung Verträge über erforderliche Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des*der Designer:in geschlossen, stellt der*die Auftraggeber:in den*die Designer:in intern von sämtlichen daraus entstehenden Vergütungsansprüchen frei. Diese Kosten dürfen weiterberechnet werden, sobald der Dritte sie in Rechnung stellt.

7.3 Notwendige Nebenkosten, insbesondere für Druckmuster, Versand, Reisen, Spesen, Stockmaterial, Schriften, Präsentationsmaterialien und Fremdproduktionen, werden nach vorheriger Abstimmung erstattet.

7.4 Eine Vorfinanzierung von Fremdleistungen aus eigenen Mitteln ist nicht geschuldet.

8. Eigentum an Entwürfen und Daten

8.1 Eingeräumt werden ausschließlich Nutzungsrechte. Das Eigentum an körperlichen Gegenständen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Daten, Konzepten, Layouts, Präsentationen, Dateien und sonstigen mit der Gestaltung verbundenen Arbeitsergebnissen verbleibt beim*bei der Designer:in, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

8.2 Zur Verfügung gestellte Daten und Dateien, insbesondere offene Dateien, dürfen nur innerhalb des vertraglich festgelegten Rahmens und nur mit vorheriger Zustimmung verändert werden.

8.3 Rohdaten, Zwischenschritte, offene Arbeitsstände, Produktionsmittel und Archivfassungen müssen nicht dauerhaft aufbewahrt werden, sofern keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung besteht.

9. Eigenwerbung und Referenzen

9.1 Der*Die Designer:in darf die Arbeiten zu eigenen Referenzzwecken verwenden, insbesondere auf der eigenen Website, in Portfolios, Präsentationen, Wettbewerben, Pitches, Social-Media-Kanälen, Ausstellungen oder bei Kundenanfragen, soweit keine überwiegenden berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

9.2 Besondere Geheimhaltungsinteressen sind rechtzeitig mitzuteilen. Die Parteien stimmen in diesem Fall eine angemessene Form der Referenznutzung ab.

9.3 Der*Die Auftraggeber:in darf branchenüblich als Referenzkunde benannt werden, sofern keine berechtigten Interessen entgegenstehen.

10. Haftung

10.1 Unbeschränkt haftet wird bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unberührt bleiben die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus ausdrücklich übernommenen Garantien.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit besteht Haftung nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Für Leistungen Dritter, die im Namen und auf Rechnung des*der Auftraggeber:in beauftragt werden, haftet der*die Designer:in nicht, es sei denn, bei der Auswahl des Dritten trifft ihn*sie ein Verschulden.

10.4 Der*Die Auftraggeber:in versichert, zur Nutzung sämtlicher übergebener Daten, Inhalte und Vorlagen berechtigt zu sein. Besteht diese Berechtigung entgegen der Versicherung nicht, stellt er*sie den*die Designer:in von Ansprüchen Dritter frei, soweit er*sie die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

10.5 Vorgelegte Entwürfe, Inhalte, Freigabestände, Produktionsdaten und sonstige Arbeitsergebnisse sind auf sachliche Richtigkeit und erkennbare Mängel zu prüfen und freizugeben. Für freigegebene, erkennbare Fehler besteht keine Haftung, sofern diese nicht arglistig verschwiegen wurden oder auf Vorsatz beziehungsweise grober Fahrlässigkeit beruhen.

10.6 Rechtsberatung ist nicht geschuldet. Die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung, insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung, Wettbewerbs- und Markenrecht, Datenschutz, Plattformregeln, Druckfreigaben und sonstiger gesetzlicher Anforderungen, ist grundsätzlich durch den*die Auftraggeber:in zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der*Die Designer:in weist auf bekannte rechtliche Risiken hin, soweit diese im Rahmen des Auftrags erkennbar sind.

10.7 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter:innen.

11. Vorzeitige Vertragsbeendigung

11.1 Der*Die Auftraggeber:in kann bis zur Vollendung jederzeit kündigen. Bei freier Kündigung bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bestehen; anzurechnen sind jedoch ersparte Aufwendungen sowie Erwerb durch anderweitigen Einsatz der Arbeitskraft oder böswillig unterlassener Erwerb.

11.2 Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung, darf der*die Designer:in die gesetzlichen Rechte geltend machen, insbesondere eine angemessene Entschädigung verlangen und nach Maßgabe des § 643 BGB kündigen.

11.3 Zahlt der*die Auftraggeber:in eine fällige Forderung trotz angemessener Nachfrist nicht, kann der*die Designer:in aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Fortsetzung unzumutbar ist.

11.4 Bei wirksamer Kündigung aus wichtigem Grund sind bis dahin erbrachte Leistungen vollständig zu vergüten. Begonnene, noch nicht abgeschlossene Leistungen werden anteilig nach Aufwand oder erreichtem Leistungsstand vergütet.

11.5 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.6 Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

12. Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten des*der Auftraggeber:in werden verarbeitet, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie gegebenenfalls die Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

12.2 Verarbeitet der*die Designer:in personenbezogene Daten im Auftrag des*der Auftraggeber:in, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

12.3 Eine datenschutzrechtliche Prüfung oder Beratung zu eingesetzten Inhalten, Prozessen, Tools oder Plattformen ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

12.4 Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Einbindung von Drittanbieterdiensten, insbesondere Analyse-, Tracking-, Marketing- oder Mediendiensten, ist der*die Auftraggeber:in verantwortlich. Dies umfasst insbesondere erforderliche Einwilligungen nach § 25 TDDDG und Art. 6 DSGVO.

12.5 Weitere Angaben zur Datenverarbeitung, insbesondere Speicherdauer, Betroffenenrechte und Kontaktmöglichkeiten, enthält die jeweils geltende Datenschutzerklärung des*der Designer:in.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

13.2 Erfüllungsort ist der Sitz des*der Designer:in, soweit sich aus der Natur des Schuldverhältnisses nichts anderes ergibt.

13.3 Ist der*die Auftraggeber:in Kaufmann:frau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des*der Designer:in Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung wirksam ausgeschlossen werden kann.

13.5 Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung dieser Allgemeinen Vertragsgrundlagen.